

Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler Deutschlands über Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste.

Durch Schreiben vom 1. April 1921 hat der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler Deutschlands an die Vorstände des Börsenvereins und des Deutschen Verlegervereins die Frage gerichtet, ob sich diese Vereine an Arbeiten zur Schaffung eines Verlagsrechts an Werken der bildenden Kunst beteiligen würden.

Der Börsenverein entsandte die Herren Gustav Kirstein (E. A. Seemann, Leipzig), Paul Kirchgraber (F. Brudmann, München), Ernst Schulze (Stiefbold & Cie., Berlin), Günther Werkmeister (Berlin); der Deutsche Verlegerverein Herrn Robert Voigtländer (Leipzig). Herr Ernst Schulze vertrat zugleich die Vereinigung der Kunstverleger, deren Vorsteher er ist. Auf den Wunsch dieser Herren nach Erweiterung des Kreises der Sachverständigen zog der Reichswirtschaftsverband noch folgende Herren zu: als Vertreter der graphischen Industrie Erich Gumprecht (Hollerbaum & Schmidt, Berlin), Syndikus Dr. Schubert (Leipzig), als Vertreter des Verbandes Berliner Kunstgewerbetreibender Dr. Christiansen; als Vertreter der plastischen Industrien Direktor Böning (Gladenbeck & Sohn), als Vertreter ihrer Firmen Dr. Felix Weber (Illustrierte Zeitung, Leipzig), Hermann Schütze (Photogr. Gesellschaft, Charlottenburg).

Nach der dritten Sitzung, im Dezember 1921, äußerte der Verein von Verlegern illustrierter Zeitschriften den Wunsch, zur Teilnahme an den weiteren Verhandlungen eingeladen zu werden; doch ist es zu solchen nicht gekommen. — Herr Werkmeister hat wegen Krankheit nur an der ersten Sitzung teilnehmen können, Herr Kirchgraber wegen steter dringender Abhaltungen an keiner; in der dritten ist als sein Stellvertreter Herr Edgar Hanfstaengl (München) erschienen.

Kurz vor der ersten Sitzung am 29. September in Berlin ging dem Vertreter des Deutschen Verlegervereins durch den Syndikus des Reichswirtschaftsverbandes, Herrn Rechtsanwalt Rodlin, ein Entwurf eines Verlagsgesetzes zum Kunstschutzgesetz zu, der in einer Vorbesprechung in Berlin drei der künstlerischen Sachverständigen (zwei fehlten) veranlaßte, zu Beginn der Sitzung folgende Erklärung abzugeben:

Die ergebenst unterzeichneten, zu der Sitzung der Verlagsrechtskommission von dem Reichswirtschaftsverbande bildender Künstler Deutschlands am 29. September 1921 geladenen Vertreter des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, des Deutschen Verlegervereins und der Vereinigung der Kunstverleger beehren sich, folgendes zu erklären:

Der Entwurf eines Verlagsgesetzes zum Kunstschutzgesetz, den Ihr Syndikus Herr Rodlin Herrn Voigtländer allein — den anderen Herren nicht — dem Einladungsschreiben vom 23. September beizufügen die Güte gehabt hat, stellt uns vor eine ganz neue Sachlage. Schon bei flüchtiger Durchsicht dieses Entwurfs fanden wir Vorschläge, die so weit über das bestehende Recht und die bestehende Verkehrssitte hinausgehen und sich in diesem Maße aus der uns früher mitgeteilten, für die unterbliebene Sitzung vom 5. Juli aufgestellt gewesenen und auch aus der für heute aufgestellten Tagesordnung nicht haben erkennen lassen, daß wir uns außerstande sehen, uns dazu heute irgendwie verantwortlich zu äußern. Es wird längere Arbeit erfordern, zunächst uns selbst mit dem Inhalt dieses Gesetzentwurfs vertraut zu machen, und dann werden wir vor weiterem zunächst unsern Auftraggebern zu berichten und deren Entschlüsse abzuwarten haben.

Darum müssen wir zu unserm lebhaften Bedauern erklären, daß wir uns heute nicht an den Verhandlungen der Kommission beteiligen können, und bitten, uns zu beurlauben.

Berlin, den 29. September 1921.

gez.: Ernst Schulze. Robert Voigtländer.
Günther Werkmeister.

Es kam zu einer lebhaften und langen Aussprache, in der zuletzt die Vertreter der Künstlerschaft sich bereit erklärten, den Verhandlungen nicht die von ihnen aufgestellte Tagesordnung oder den Rodlinschen Gesetzentwurf zugrunde zu legen, sondern die im Jahre 1914 abgeschlossene Arbeit des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht des Börsenvereins über Verkehrs-

sitte im Kunstverlag (s. Börsenblatt 1921, Nr. 190). Ausdrücklich wurde vereinbart, daß die Aussprache für die Verbände unverbindlich, also nur vorbereitender Art sein solle.

Auf dieser Grundlage wurde nun am 29. September und in zwei folgenden Sitzungen (21. Oktober und 2. Dezember) verhandelt. Es stellte sich dabei wohl heraus, daß eine sachliche Verständigung nicht aussichtslos sei, wenn nur die Künstlerschaft auf ein Gesetz verzichten wollte. Das ist aber, wie sich offensichtlich aus den Verhandlungen ergab, nicht der Fall. In dieser Beziehung standen sich die Anschauungen schroff gegenüber, und daher richteten drei der Sachverständigen folgendes Schreiben an den Reichswirtschaftsverband:

Berlin und Leipzig, den 23. Januar 1922.

An den Vorstand des
Wirtschaftlichen Verbandes bildender Künstler Deutschlands,
zu Händen des Syndikus Herrn Rechtsanwalt Rodlin,
Berlin W. 35,
Derfflingerstraße 5.

Hochgeehrte Herren!

In den drei Verhandlungen am 29. September, 21. Oktober und 2. Dezember 1921 über Verkehrs- und Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst haben sich zwar zu unserer Genugtuung in vielen Einzelheiten die Anschauungen erfreulich genähert. Aber trotzdem gehen unsere Ziele nach wie vor auseinander: Sie erstreben ein Gesetz über Verlagsrecht, und dies sogar mit zwingenden Bestimmungen; der Buch- und Kunsthandel lehnt solches auf unbestimmte Zeit hinaus unbedingt ab. Unter diesen Umständen kann die Fortsetzung unserer Verhandlungen auf der jetzigen Grundlage unmöglich zu einem praktischen Ergebnis führen, und darum bitten wir, von der Anberaumung einer vierten Sitzung zunächst Abstand zu nehmen.

Wir beehren uns aber, im Einvernehmen mit unseren Verbänden, Ihnen den Vorschlag zu machen, die Verhandlungen auf anderer Grundlage und mit verändertem gemeinsamen Ziel fortzusetzen.

Wie Sie aus dem anliegenden Vertrage zwischen dem Akademischen Schutzverein und dem Verband Deutscher Hochschulen, einerseits, und dem Deutschen Verlegerverein, andererseits, gütigst ersehen wollen, beabsichtigen diese Verbände, den Versuch zu machen, die Weiterbildung des Urheber- und Verlagsrechts und der Verkehrs- und Verlagsrechte durch vertrauensvolle gemeinsame praktische Arbeit zu fördern, zunächst durch Einsetzung von Schiedsgerichten, sodann durch Auslegung und Ergänzung gewisser gesetzlicher Bestimmungen. Anderen Schriftsteller- und Künstlerverbänden ist der Zutritt zu dieser Gemeinschaft durch gleichartige Verträge vorbehalten. Es würde insbesondere der Zutritt des Wirtschaftlichen Verbandes bildender Künstler willkommen sein.

Wir übergehen für heute die falls noch zu regelnden Einzelheiten und erlauben uns nur als zu einer Hauptsache folgendes zu sagen:

An Stelle des von Ihnen betriebenen Gesetzes über künstlerisches Verlagsrecht, das wir aus sehr wohlwollenden Gründen nicht wünschen, ließe sich als Vertragsrecht zwischen den Verbänden in Form von Richtlinien alles vereinbaren, was ein solches Gesetz enthalten könnte, ja noch einiges mehr und in gemeinverständlicherem Ausdruck. Ein solcher Vorentwurf liegt uns bereits vor; er lehnt sich so eng, als es der andersartige Stoff erlaubt, an das Gesetz über Verlagsrecht an Werken der Literatur an und zerfällt, nach einigen einleitenden Bestimmungen, in die vier Abschnitte:

1. Über Verlagsrecht an selbständigen Werken der bildenden Kunst;
2. Über Urheberrechts-Erwerb an dienenden Werken der bildenden Kunst;
3. Über Lizenzen;
4. Über Kommissionsverlag.

Wird eine derartige Ausarbeitung Vertragsrecht, wenn auch in keiner Bestimmung zwingendes, so dürfte, in Verbindung mit den gemeinsamen Schiedsgerichten, der unseres Erachtens sehr erstrebenswerte Fortschritt erreicht sein, daß sich auf einander angewiesene Berufsverbände sachverständig ihr eigenes Recht schaffen und sich selbst Recht sprechen.

Der Vertrag könnte zunächst auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden; vor Ablauf würde keine Partei berechtigt sein, auf gesetzliche Bestimmungen hinzuwirken, die das Verlagsrecht ändern.

Wir würden es sehr begrüßen, Sie mit uns der Meinung zu wissen, daß solche gemeinsame Arbeit das Verhältnis unserer Verbände mit der Aussicht auf schnellen und guten Erfolg neu und vertrauensvoll zu gestalten geeignet sein werde, und erhoffen in diesem Sinne Vorschläge zur Wiederaufnahme unserer Verhandlungen.